



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung zur Vergabe der akademischen Würde Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor

Nr. 1460 Datum: 12.07.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung zur Vergabe der akademischen Würde Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), die nachfolgende Satzung der Universität Hohenheim zur Vergabe der akademischen Würde Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Rektorat kann herausragenden forschungs- und/oder lehraktiven Professorinnen und Professoren, die sich um die Universität Hohenheim in besonderer Weise verdient gemacht haben, nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren die akademische Würde einer Seniorprofessorin bzw. eines Seniorprofessors verleihen. Eine einmalige Verlängerung um weitere drei Jahre ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Mit der Verleihung verbindet das Rektorat die Erwartung, dass das Engagement für die Universität im Ruhestand fortgesetzt wird.

§ 2 Verleihung

- (1) Das Rektorat verleiht die akademische Würde auf Vorschlag der Fakultät oder auf eigenen Vorschlag mit Zustimmung der Fakultät. Die Verleihung wird dem Senat zur Kenntnis gegeben. Über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und eine damit verbundene einmalige Verlängerung der Verleihung der akademischen Würde um weitere drei Jahre entscheidet ebenfalls das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät oder auf eigenen Vorschlag mit Zustimmung der Fakultät. Eine Verlängerung wird dem Senat zur Kenntnis gegeben.
- (2) Dem Vorschlag auf Verleihung der akademischen Würde sind ein Nachweis der bisherigen herausragenden Leistungen der bzw. des Vorgeschlagenen sowie ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen beizufügen.
- (3) Die Tätigkeit der Seniorprofessorin bzw. des Seniorprofessors kann in den Bereichen Forschung, Lehre, Nachwuchsförderung, Mentoring, Internationalisierung, Pflege von Netzwerken und Repräsentation sowie in der Mitgliedschaft in wissenschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Kommissionen und Beiräten von herausragender Bedeutung liegen.
- (4) Die Verleihung der akademischen Würde erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.
- (5) Mit den Geehrten wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Diese enthält eine individuelle Tätigkeitsbeschreibung, die zwischen der Seniorprofessorin bzw. dem Seniorprofessor, dem jeweiligen Institut und dem Rektorat abgestimmt sein muss. Die

Vereinbarung enthält weiterhin Angaben zur räumlichen Unterbringung und zur Ausstattung.

- (6) Die Bestellung zur Seniorprofessorin bzw. zum Seniorprofessor hat keine beamten-, besoldungs-, versorgungs-, arbeits- oder versicherungsrechtlichen Folgen. Mit der Verleihung der akademischen Würde sind keine Ansprüche auf Ressourcen oder auf eine finanzielle Vergütung sowie keine Befugnis zur Bewirtschaftung von Mitteln verbunden. Seniorprofessorinnen und Seniorprofessoren besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 3 Erlöschen, Widerruf

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ bzw. „Seniorprofessor“ erlischt durch Fristablauf oder
- a) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,
 - b) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.
- (2) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Seniorprofessorin“ oder „Seniorprofessor“ kann widerrufen werden,
- a) wenn sie bzw. er eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - b) wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
 - c) wenn ihr bzw. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,
 - d) wenn sie bzw. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
 - e) wenn sie bzw. er sich ihrer als nicht würdig erweist.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Die bisherige Richtlinie zur Vergabe des Ehrentitels Seniorprofessorin bzw. Seniorprofessor der Universität Hohenheim in ihrer Fassung vom 03.02.2022 (Nr. 1381) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hohenheim, 12.07.2023

gezeichnet

Professor Dr. Stephan Dabbert
- Rektor -